

Gesetz über selbstständige Gemeindeanstalten

(vom 25. Oktober 2004)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2003 und in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Juni 2004,

beschliesst:

I. Das **Gemeindegesetz** vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 15 a. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die politischen Gemeinden Anstalten errichten und sie mit Rechtspersönlichkeit ausstatten. 2. Anstalten

Die Gemeindeordnung regelt in den Grundzügen:

1. Art und Umfang der übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung;
2. die Organisation;
3. die übertragenen Befugnisse.

Ein vom Grossen Gemeinderat oder von den Stimmberechtigten beschlossener Erlass regelt das Nähere.

Der Haushalt richtet sich nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.

Soweit die Anstalt Schadenersatzforderungen gemäss Haftungsgesetz nicht zu leisten vermag, haftet die Trägergemeinde.

§ 15 b. Politische Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben Anstalten errichten. 3. Gemeinsame Anstalten

Die Trägergemeinden beschliessen den Gründungsvertrag im selben Verfahren, in dem sie sich die Gemeindeordnung geben. Er enthält insbesondere die Regelungen gemäss § 15 a Abs. 2 und 3.

Der Gründungsvertrag kann vorsehen, dass untergeordnete Vertragsänderungen von der Gemeindeversammlung oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen werden können.

Der Vertrag und seine Änderung unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 15 a Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss.

131.1/730.1

Marginalie zu § 16:

4. Aufgabenübertragung

Marginalie zu § 17:

5. Benützungsrecht von Kirchen und Schulhäusern

VI. Arbeits-
verhältnis

§ 72. Das Arbeitsverhältnis des Personals von Gemeinden, Zweckverbänden und selbstständigen Anstalten ist öffentlichrechtlich.

Soweit die Gemeinden keine eigenen Vorschriften erlassen, sind die Bestimmungen des Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar.

Bei der Übertragung von Gemeindeaufgaben an einen Zweckverband oder eine selbstständige Anstalt gehen damit verbundene Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Aufgabenträger über, sofern der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt. Ist für das neue Arbeitsverhältnis kein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar, darf das Arbeitsverhältnis während eines Jahres nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers verschlechtert werden.

III. Rekurs

§ 152. Gegen Anordnungen und Erlasse anderer Gemeindebehörden und weiterer Träger öffentlicher Aufgaben kann Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

II. Das **Energiegesetz** vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Energie-
versorgung
durch Staat
und Gemeinden

§ 2. Staat und Gemeinden können in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und des privaten Rechts an der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme mitwirken.

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 6. Januar 2005,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für das Gesetz über selbstständige Gemeindeanstalten vom 25. Oktober 2004 ist am 28. Dezember 2004 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 24. Januar 2005

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz
